

§ 36 Oö. GDG 2002 § 36

Oö. GDG 2002 - Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.02.2023

Über die Pragmatisierung ist dem Beamten (der Beamtin) ein Bescheid (Pragmatisierungsdekret) auszufolgen, der zu enthalten hat:

1. den Hinweis auf den Beschluss über die Pragmatisierung;
2. die Feststellung, ob das Dienstverhältnis provisorisch oder definitiv begründet wird;
3. die Funktionslaufbahn, der der Dienstposten angehört;
4. einen allfälligen Amtstitel;
5. die Gehaltsstufe und den Zeitpunkt der nächsten Vorrückung;
6. eine allfällige Frist zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse;
7. den Tag der Pragmatisierung;
8. bei Leitern (Leiterinnen) des Gemeindeamts den Hinweis auf die erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung;
9. bei Teilzeitbeschäftigung das Ausmaß der Wochendienstzeit.

(Anm: LGBl.Nr. 2/2011)

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at